

Satzung des Allgemeinen Bildungsvereins Konstanz 1860 e.V. in Konstanz

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Bildungsverein Konstanz 1860 e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Konstanz.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur, Volks- und Berufsbildung sowie der Heimatpflege, Heimatkunde und Pflege des Gesanges.
- 2.2 Zu diesem Zweck werden belehrende und gesellige Veranstaltungen durchgeführt und vor allem Vorträge über die deutsche Heimat und über Länder und Völker anderer Nationen sowie über die verschiedensten Wissensgebiete, die der allgemeinen Bildung und Berufsförderung dienen, veranstaltet.

Der Zweck wird weiter erreicht durch Förderung und Vermittlung von Theatervorstellungen, durch Besichtigung von Museen, Kunstaussstellungen, Betrieben besonderer Art, durch allgemeine Besprechungen von gemeinnützigen Fragen, durch Halten von Zeitschriften, Zeitungen, einer Bibliothek guter Bücher oder anderer geeigneter Speichermedien sowie durch Veranstaltungen von Konzerten, Feiern, Wanderungen und sportlichen Aktivitäten.

Konfessionelle und politische Umtriebe innerhalb des Vereins sind untersagt, da der Verein sowohl in politischer als auch in konfessioneller Hinsicht neutral ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeiten im Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitglieder

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 5.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 5.3 Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

- 5.4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Über den Antrag auf Aufnahme beschließt der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
- 5.5 Zu Ehrenmitgliedern können besonders um den Verein verdiente Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden, dieselben sind dann beitragsfrei.
- 5.6 Alle Mitglieder haben im Verein gleiche Rechte, Ansprüche und Pflichten. Jedem Mitglied steht es frei, die Einrichtung des Vereins zu nutzen und sich an dessen Veranstaltungen zu beteiligen, Anträge zu stellen und sein Stimm- und Wahlrecht satzungsgemäß auszuüben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft – Ausschluss - Wiederaufnahme

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
- 6.2 Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären.
- Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:
- Vereinsschädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 2 Jahresbeiträgen.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstands mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufheben. Dem Beschwerdeführer ist in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, sich zu verteidigen, bei der Beratung und Abstimmung darf er jedoch nicht zugegen sein. Nach einer Entscheidung der Mitgliederversammlung kann das Mitglied die ordentlichen Gerichte anrufen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- 6.4 Wiederaufnahme ausgetretener oder gestrichener Mitglieder ist zulässig, nachdem etwaige Beitragsrückstände bezahlt bzw. die Ausschlussgründe nachhaltig behoben sind. Wiederaufnahmen werden wie Neuaufnahmen behandelt.

§ 7 Beiträge

- 7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 7.2 Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 7.3 Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift im 1. Quartal eingezogen, nur in begründeten Ausnahmefällen ist Barzahlung möglich. Bleibt ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Rückstand, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden (6.3, Abs 2)

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Vorstand

9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus

dem 1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Kassier und bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf dieser Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Tritt ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so wählt der Vorstand Ersatz für den Ausgeschiedenen.

Dem Vorstand gehören außerdem die Obmänner/frauen der vorhandenen Unterabteilungen an. Sie vertreten dort unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtvereins die Anliegen ihrer Abteilung und wirken bei Entscheidungsprozessen stimmberechtigt mit.

Die Obmänner/frauen werden entweder von ihren Abteilungen gewählt oder vom Vorstand bestimmt. Vorrang hat die abteilungsinterne Wahl.

Die Amtszeit der Obmänner/frauen ist nicht befristet.

9.2. Der 1. Vorsitzende leitet alle vorkommenden Geschäfte, führt die Oberaufsicht über den gesamten Verein, den Vorsitz in allen Vorstandssitzungen und Versammlungen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden in Einzelvertretungsbefugnis vertreten.

Im Innenverhältnis wird geregelt: Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Ergibt sich bei Abstimmungen Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Er ist dem Verein gegenüber verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

9.3 Der Schriftführer besorgt nach Anweisung des Vorstands alle schriftlichen Arbeiten, erstellt zeitnah die Sitzungsprotokolle und die Mitgliederliste unter Berücksichtigung des Datenschutzes (§ 13).

Alle schriftlichen Ausfertigungen sind vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

9.4 Der Kassier überprüft die Abrechnungen aller Vereinsgeschäfte, nimmt die Buchungen für das Vereinskonto vor und überwacht die Einnahmen. Ausgaben sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden anzuweisen. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, jederzeit Einblick in die Finanzsituation/Buchführung des Vereins zu nehmen bzw. Auskunft darüber zu erhalten.

9.5. Der Vorstand hat jeweils mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung eine Sitzung abzuhalten. Zu einer beschlussfähigen Vorstandssitzung muss außer dem 1. oder 2. Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend

sein. Derselbe beschließt über die ordentlichen laufenden Ausgaben, wacht über die Einhaltung der Satzung und über das Vereins Eigentum, sorgt für richtige Durchführung der Vereinstätigkeit, bestimmt die Termine der Versammlungen und wirkt, auf Mitglieder ein, wenn diese das Ansehen und Bestehen des Vereins gefährden.

Der Vorstand beschließt ferner über den Abschluss von Verträgen und regelt die Gewährung von Vergütungen für Mitwirkende an Vereinsveranstaltungen.

§ 10 Unterabteilungen

- 10.1 Um bestimmte Vereinszwecke gezielter zu verfolgen und dafür bestehendes Mitgliederinteresse zu bündeln, können Unterabteilungen gebildet werden.
- 10.2 Die Angelegenheiten der Unterabteilung sind von ihren Obmännern/frauen im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand zu regeln. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, hat der Vorstand Weisungsrecht. Dieser ist außerdem berechtigt, an den Sitzungen der Unterabteilungen teilzunehmen und hierbei den Vorsitz zu führen.
- 10.3 Unterabteilungen sind nach Zweck, Aufgaben und Aufgabenerledigung in einem Anhang zu dieser Satzung näher zu beschreiben, der bei Fortschreibung/Änderung keiner Satzungsänderung bedarf.

§ 11 Vermögen

- 11.1 Der Verein besitzt ein eigenes Haus in Konstanz, Hüetlinstr. 8a, in dem sich die Vereinsräume, eine öffentliche Gaststätte sowie Wohnungen befinden.

Die Vereinsräume sollen den Mitgliedern und ihren Angehörigen eine Stätte bieten, in der sie sich zum Gedankenaustausch, zu kulturellen, bildungs- und gesundheitsfördernden Veranstaltungen wie auch zu geselligen Anlässen treffen können.

- 11.2 Für die Verwaltung des Hauses wird eine Hausverwaltungsfirma beauftragt. Mit dieser wird ein Verwaltervertrag abgeschlossen aus dem sich alle Rechte, Pflichten, Aufgaben und Befugnisse ergeben. Die ausführende Firma hat für die Hausverwaltung besondere Rechnung zu führen und in den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Über die das Vereinshaus betreffenden Angelegenheiten, die der Hausverwaltung vertraglich nicht übertragen und für die gemäß 12.2 Abs. 2 die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist, entscheidet der Vorstand.
- 11.3 Veräußerung und Erwerb von Vereinsvermögen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung (12.2) Vereinsvermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Etwaige überschüssige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäß, z.B. als Spende für gemeinnützige Zwecke, verwendet werden. Um eine Teilnahme/Teilhabe aller Mitglieder zu ermöglichen, ist es dem Vorstand erlaubt, für Bildungsreisen, Vorträge und Veranstaltungen Zuschüsse zu gewähren.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins für ein Geschäftsjahr.

- 12.2 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet eine Mitgliederversammlung statt, in der jeweils der Jahresbericht über das verflossene Vereinsjahr verlesen und die Kassenberichte erstattet werden.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung wählt den 1. und 2. Vorsitzenden sowie die übrigen Mitglieder des Vorstands (ausgenommen Obmänner/frauen, beschließt über außerordentliche Ausgaben sowie über die gestellten Rechnungen und über Liegenschaftserwerb, Veräußerungen, Verpfändungen und über Änderungen der Satzung. Die Veräußerung des vereinseigenen Anwesens kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Anordnung des Vorstandes oder dann, wenn wenigstens 12 Mitglieder dies verlangen, anberaumt werden.

Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 12 Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen in den Versammlungen entscheiden, ausgenommen bei Änderungen der Satzung oder bei Auflösung des Vereins, die Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer zeitnah ein Protokoll anzufertigen. Mitglieder, die an den Versammlungen nicht anwesend sind, haben sich den gefassten Beschlüssen zu unterziehen.

Anträge und Beschwerden, über welche in einer Versammlung abgestimmt werden soll, sind schriftlich oder mündlich drei Wochen vorher beim Vorstand einzubringen, damit dieser darüber beraten kann.

§ 13 Datenschutzbestimmungen

- 13.1 Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins.

Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum und -ort
- Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunk-Verbindung, Emailadresse)
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Ehrungen

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

- 13.2. Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung des Betroffenen (IBAN, BIC) gespeichert.

Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.

- 13.3 Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden die unter Ziff. 1 genannten persönlichen Daten im Umfang des Erforderlichen an den Bodensee-Hegau-Chorverband, den Badischen Chorverband und den Deutschen Chorverband weitergeleitet.
- 13.4 Die Meldung von Vereinsmitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom Verein zur Erfüllung seines Vereinszwecks an die Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der Verein stellt sicher, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.
- 13.5 Der Verein informiert seine Mitglieder regelmäßig über seine Homepage und durch Presseverlautbarungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Vereins.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und für den Fall, dass die Zahl der Mitglieder unter 20 sinkt, nur mit Dreiviertel-Mehrheit der gesamten Mitglieder beschlossen werden. Sinkt die Mitgliederzahl unter sieben, ist der Verein aufzulösen.
- 14.2 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Bildung. Hierzu ist beabsichtigt, eine Stiftung für gemeinnützige, soziale und kulturelle Zwecke zu gründen, in die das verbliebene Vermögen einzubringen ist. Der Stiftungsrat wird von den verbleibenden Mitgliedern bestimmt.

§ 15 Änderung der Satzung

- 15.1 Für eine Änderung der Satzung ist die Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 15.2 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 09. Mai 2019 und mit Änderung am 12.12.2019 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und wurde im Vereinsregister Nr. 22 eingetragen.

Konstanz, den 12. Dezember 2019